



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT

Neuer Platz 1, 9010 Klagenfurt - www.klagenfurt.at

Abteilung: Gewerbe/Marktwesen
Ansprechpartner: Hr. Winkler
Tel: 0463/537/5480
Fax: 0463/353071
eMail: marktwesen@klagenfurt.at

Mag. Zl.: MA 61/286/88
Marktordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 7. 12. 1988, Zl. MA 61/286/88, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung für die Landeshauptstadt Klagenfurt).
Gemäß § 330 Abs. 2, § 331 und § 337 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974, in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl.Nr. 58/1967, wird mit Genehmigung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 6. 3. 1989, Zl. Gew. 123/4/89 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen der Landeshauptstadt Klagenfurt, einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß § 325 der Gewerbeordnung 1973.

§ 2 Marktfreiheit

(1) Jedermann ist berechtigt, die Klagenfurter Märkte mit allen auf ihnen zum Verkauf zugelassenen Waren zu beschicken. Die Marktbesicker sind an die zugewiesenen Standplätze sowie die festgesetzten Markttag und Marktzeiten gebunden.

(2) Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen auch auf den Märkten nur von den hiezu Berechtigten feilgeboten werden. Altwaren, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben sowie pyrotechnische Artikel sämtlicher Klassen dürfen auf den Märkten nicht verkauft werden. Der Betrieb von Spielautomaten ist verboten, ebenso Glücksspiele.

(3) Auf den Märkten dürfen Waren nur von Standplätzen aus und nicht im Umherziehen feilgeboten werden.

§ 3 Arten der Märkte

In der Landeshauptstadt Klagenfurt werden nachstehende Märkte abgehalten:

Tagesmärkte

Wochenmärkte

Jahrmarkt

Gelegenheitsmärkte (Oster-, Firmungs-, Allerheiligen-, Advent- und Christbaummarkt)

§ 4 Marktplätze

(1) Öffentliche Marktplätze sind:

- a) Der Benediktinerplatz und die angrenzenden Straßenzüge (Tages- und Wochenmarkt)
- b) Die Nordseite der Kanaltalerstraße zwischen Baumbachplatz und Haus Nr. 48 (Tages-, Wochen- und Christbaummarkt)
- c) Das Messegelände (Jahr- und Christbaummarkt)
- d) Der Domplatz (Firmungsmarkt)
- e) Nach Bedarf festzulegende Gebiete bei den Friedhöfen (Allerheiligenmarkt)
- f) Der Neue Platz (Oster- und Adventmarkt)
- g) Im Bereich der Fischsiedlung (Tagesmarkt 2 x wöchentlich)
- h) Der Kinoplatz (Tagesmarkt 2 x wöchentlich)
- i) Der Parkplatz des Gemeindezentrums Viktring (Tages- und Wochenmarkt 1 x wöchentlich)

(2) Der Gemeinderat kann bestehende Marktplätze auflassen und neue Marktplätze festlegen.

§ 5 Markttage

Die Märkte werden an nachstehenden Markttagen abgehalten:

Der Tagesmarkt an jedem Werktag.

Der Wochenmarkt an jedem Donnerstag und Samstag. Fällt ein Donnerstag auf einen Feiertag, so gilt der vorherige Werktag als Wochenmarkttag. Fällt der Samstag auf einen Feiertag, so entfällt für diese Woche der zweite Wochenmarkttag.

Der Jahrmarkt (Ursulamarkt): im Herbst von Samstag bis einschließlich Montag nach "Ursula" (21.10.). Fällt aber "Ursula" auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, findet er an diesen drei Tagen statt.

Der Ostermarkt: in der Karwoche von Montag bis einschließlich Karsamstag.

Der Firmungsmarkt: an Firmungstagen.

Der Allerheiligenmarkt: vom 31.10. bis einschließlich 2.11.

Der Adventmarkt: vom ersten Samstag im Advent bis einschließlich 24.12.

Der Christbaummarkt vom 14.12. bis einschließlich 24.12.

Der Tagesmarkt in der Kanaltalerstraße an jedem Mittwoch und Samstag. Fällt der Mittwoch bzw. Samstag auf einen Feiertag, so findet der Tagesmarkt am Vortag statt.

Der Tages- und Wochenmarkt in Viktring wird an jedem Freitag abgehalten. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, so findet der Markt am Vortag statt.

§ 6 Marktzeiten

Für die Klagenfurter Märkte werden folgende Marktzeiten festgelegt:

a) Tagesmärkte:

Für Inhaber von Kiosken und Flugdächern von Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 18.30 Uhr, am Samstag von 6 Uhr bis 13 Uhr. In der Zeit vom 1.11. bis 31.3. von Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr, am Samstag von 6.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Für Inhaber von Standplätzen im Freien an allen Werktagen von 6 Uhr bis 13 Uhr. In der Zeit vom 1.11. bis 31.3. an allen Werktagen von 6.30 Uhr bis 13 Uhr.

b) Wochenmärkte: Donnerstag und Samstag von 6 Uhr bis 13 Uhr. In der Zeit vom 1.11. bis 31.3. von 6.30 Uhr bis 13 Uhr.

c) Jahrmarkt: von 6 Uhr bis 20 Uhr.

d) Firmungsmarkt: von 7 Uhr bis 14 Uhr.

e) Ostermarkt, Allerheiligenmarkt, Adventmarkt und Christbaummarkt: von 7 Uhr bis 19 Uhr. Ostermarkt am Karsamstag und Adventmarkt am 24.12. von 7 Uhr bis 16 Uhr.

§ 7

Auffahrt der Zubringerwagen und beziehen der Standplätze im Freien

(1) Die Auffahrt von Zubringerwagen hat in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. von 5.30 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. von 6.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr zu erfolgen.

(2) Mit dem Beziehen der Standplätze im Freien und dem Auslegen der Waren darf in der Zeit vom 1.4. bis 31.10. nicht vor 5.30 Uhr und in der Zeit vom 1.11. bis 31.3. nicht vor 6.30 Uhr begonnen werden. Für den Firmungsmarkt, Allerheiligenmarkt, Adventmarkt sowie Christbaummarkt dürfen die Standplätze im Freien bereits am Nachmittag vor Beginn der Marktveranstaltung bezogen werden.

§ 8

Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze im Freien werden den Marktbeschickern für den jeweiligen Markttag auf Grund der ständigen Beschickung und in der Reihenfolge ihres Eintreffens von Organen der Abteilung Marktwesen zugewiesen. Gärtnern können zur Aufstellung eigener transportabler Stände, Standplätze im Freien nach Maßgabe des vorhandenen Platzes vom Bürgermeister über diesbezüglichen Antrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewiesen werden und sind nicht übertragbar.

(2) Die Kioske und Flugdächer werden vom Bürgermeister auf Grund eines schriftlichen Antrages auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewiesen und sind nicht übertragbar.

(3) Für die Belieferung der Händler am Marktplatz wird den Großhändlern, sofern diese nicht Inhaber von Kiosken bzw. Flugdächern sind, für ihre Fahrzeuge von den Organen der Abteilung Marktwesen ein Standplatz für die jeweilige Verkaufs- und Ladetätigkeit zugewiesen.

(4) Die Zuweisung von Standplätzen und Kiosken kann an Bedingungen (Aussehen und Größe des Standes, Art der feilgehaltenen Ware, Verkaufstätigkeit ua.) geknüpft werden.

(5) Jedem Marktbeschicker und Kioskbetreiber darf auf demselben Marktplatz nur ein Standplatz bzw. Kiosk zugewiesen werden.

(6) Eine Weitergabe oder ein Überlassen des zugewiesenen Kiosk bzw. Flugdachstandes oder sonstigen zugesprochenen Standplatzes ist unzulässig.

(7) Das Benütungsverhältnis hinsichtlich der Standplätze ist ein öffentlich-rechtliches.

§ 9

Bezeichnung der Standplätze

(1) Jeder Marktbesicker hat an seinem Standplatz eine Tafel mit seinem vollen Vor- und Zunamen anzubringen, sowie die Betriebsart anzugeben. Die Tafeln der Inhaber von Standplätzen im Freien haben überdies Angaben über Wohnort oder Gewerbestandort zu enthalten. Die Beschriftung der Tafeln ist unverwischbar auszuführen.

(2) Die Organe der Abteilung Marktwesen können hinsichtlich der im Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen Ausnahmen bewilligen.

§ 10

Erlöschen der Zuweisungen

Zuweisungen nach § 8 erlöschen:

durch Verzichtserklärung des Berechtigten.

bei befristeten Zuweisungen durch Ablauf der Zeit.

durch Widerruf.

nach dem Tode des Berechtigten mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung, bei Witwen- oder Deszendentenfortbetrieben im Sinne der Gewerbeordnung, nach dem Tode der Witwe mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bzw. mit Erreichung des 24. Lebensjahres des Deszendenten.

wenn ein zugeteilter Marktplatz nicht spätestens bis 1 Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb einer Stunde danach nicht bezogen wird, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Marktbesicker zugewiesen werden.

wenn über das Vermögen des Berechtigten ein Konkursverfahren eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.

wenn der Inhaber einen Kioskes oder eines Flugdachstandes länger als drei Monate mit der Bezahlung des Entgeltes in Rückstand ist.

wenn die Gewerbeberechtigung erlischt.

wenn ein Standplatz innerhalb von 12 Monaten länger als drei Monate nicht bezogen wird.

§ 11

Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisungen nach § 8 können aus wichtigen Gründen jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere: Wiederholte Bestrafung wegen Übertretung der Marktordnung; gerichtliche einen Gewerbeausschließungsgrund begründende Bestrafung; Nichtbezahlung des Entgeltes; Auflassung, Verlegung oder Änderung des Marktplatzes; Benützung des Standplatzes für andere Zwecke; ekelerregendes Aussehen des Marktbesickers; Vernachlässigung des Standplatzes; wenn der Standplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde; wenn trotz mehrmaliger Mahnung andere als nach § 13 bis 16 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden oder gemäß § 8 Abs. 4 erteilte Auflagen oder Beschränkungen nicht eingehalten werden; wenn Marktbesicker wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 (1) Ziff. 1) oder 2) der Gewerbeordnung 1973 bestraft worden sind und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist; wiederholte gerichtliche Verurteilungen nach dem Lebensmittelgesetz

1975; Nichteinhaltung der Hygienebestimmungen nach § 20 Lebensmittelgesetz
1975; selbständige Änderung und Erweiterung des Standplatzes.

§ 12

Räumung der Standplätze

- (1) Die Stände und Marktbänke, die im Eigentum der Landeshauptstadt Klagenfurt stehen, sind bis zum Ende der festgesetzten Marktzeit zu räumen.
- (2) Stände, die im Privateigentum stehen, sind bis zum Ende der festgesetzten Marktzeit vom Marktplatz zu entfernen.
- (3) Die Standplätze sind geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (4) Die Kioske und Flugdächer sind mit Erlöschen der Zuweisung gereinigt und geräumt der Abteilung Marktwesen zu übergeben.

§ 13

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Tagesmarkt

- (1) Auf dem Tagesmarkt dürfen folgende Gegenstände feilgeboten werden:
 - a) Hauptgegenstände:
Für Inhaber von Kiosken und Flugdächern mit Gewerbeberechtigung: Lebensmittel und Verzehrprodukte aller Art, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken. Für die übrigen Marktbesucher: Obst, Gemüse, Südfrüchte, getrocknete Früchte, Frucht- und Gemüsesäfte, Milchprodukte, Schafkäse, Ziegenkäse, Honig, Geflügel, Eier, Fische, Fischwaren und Krustentiere, Selchwaren und Dauerwurstwaren, Blut-, Weiß- und Bratwürste, Maischling, Sulze, Leberstreichwürste, Schweinefett, Verhacktes, alkoholfreie Getränke, landwirtschaftliche rohe Naturprodukte (ausgenommen Frischfleisch und Innerreien), Getreide, Mehle, Hülsenfrüchte, Schwarz- und Weißbrot, lebende und geschlachtete Kaninchen, Süßmost, Obstessig, Sauerkraut und saure Rüben, gekochte rote Rüben.
 - b) Nebengegenstände:
Blumen und Blumengebinde, Topfpflanzen, Kränze mit einem Durchmesser von höchstens 50 cm, Reisig, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Artikel für Blumenzucht- und Pflege, Sämereien, Vogel- und Hühnerfutter, Gemüsepflanzen, Gewürze, sämtliche im freien Handel zugelassenen Kräuter, eßbare frische Pilze mit den im § 22 normierten Einschränkungen, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Wald- und Wiesenblumen und sonstige Waldprodukte sowie Palmkätzchen im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Barbara- und Mistelzweige, Zucker- und Zuckerbäckerwaren, Speiseeis, Kerzen und Grablichter sowie Weihrauch, Souvenirartikel, Beeren- und Ziersträucher.
- (2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, Sondergenehmigungen erteilen.
- (3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Bis auf Widerruf wird jedoch der Ausschank von Dosen- und Flaschenbier unter Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften genehmigt, solange der Ausschank ohne Beeinträchtigung anderer Marktparteien und Marktbesucher gewährleistet ist.

§ 14

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den für den Tagesmarkt zugelassenen Gegenständen noch nachstehend angeführte Gegenstände feilgeboten werden:

a) Hauptgegenstände:
Faßbindererzeugnisse, Korbwaren, Holzschuhe, Hausschuhe, landwirtschaftliche Geräte, Haus- und Küchengeräte, Bürstenbindererzeugnisse, Kücken.

b) Nebengegenstände:
Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören, wie handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer- und Holzschnitzererzeugnisse, Birkenbesen, Galanterie- und Spielwaren. Chem. technische Artikel und Neuheiten in beschränktem Maße, wenn ihr Verkauf nicht an eine Konzession gebunden ist.

§ 15

Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt

(1) Auf dem Jahrmarkt dürfen alle im freien Verkehr zugelassenen Waren verkauft werden.

(2) Der Handel mit alkoholischen Getränken ist verboten.

§ 16

Gegenstände des Marktverkehrs auf den Gelegenheitsmärkten

Auf den Gelegenheitsmärkten dürfen nachstehende Waren feilgeboten werden:

Auf dem Ostermarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst und Südfrüchte, paketierte Bäckerei- und Zuckerwaren, Lebzelterwaren, paketierte Schnitten und Schokoladen, Schokoladewaren und Phantasieformen, Osterschmuck, gefärbte Eier, Eierfarben und Klebebilder für Eier, Seidenblumen, Kerzen und Wachswaren, Spielwaren, Palmzweige- und Gebinde, Ölzweige, Luftballons.

b) Nebengegenstände:

Hausschuhe sowie handgefertigte Waren der ortsüblichen Hausindustrie und Geschenkartikel, welche der Eigenart des Ostermarktes entsprechen, Galanteriewaren, Korbwaren, Bijouteriewaren.

Auf dem Firmungsmarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst und Südfrüchte, Lebzelter- und Zuckerwaren, paketierte Konditoreiwaren ohne Schlagfüllung, Firmungsabzeichen, Devotionalien.

b) Nebengegenstände:

Bijouteriewaren, Luftballons und Spielwaren.

Auf dem Allerheiligenmarkt:

Hauptgegenstände:

Blumen, Blumengebinde, Topfpflanzen, Kränze, Buketts, Kerzen, Grablichter.

Nebengegenstände:

Lebzelter- und Zuckerwaren, paketierte Konditoreiwaren, geröstete Kastanien, verpackte Blumenerde sowie einfache Geräte zur Grabpflege.

Auf dem Adventmarkt:

a) Hauptgegenstände:

Obst und Südfrüchte, getrocknete Früchte, kandierte Früchte, Bäckerei- und Zuckerwaren, paketierte Konditoreiwaren, Lebzelterwaren, Ruten,

Christbaumschmuck, Spielwaren, Galanteriewaren sowie Waren der Hausindustrie, die der Eigenart des Adventmarktes entsprechen.

b) Nebengegenstände:

Kerzen und Wachswaren, Hausschuhe, Korbwaren, Bijouteriewaren, Devotionalien, Weihrauch, Geschenkartikel.

Auf dem Christbaummarkt:

A) Hauptgegenstände:

Christbäume und Reisig sowie handgefertigte Christbaumständer aus Erzeugung der Hausindustrie.

Die Verkäufer von Christbäumen haben die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440 vom 3.7.1975 (§§ 83 und 84) sowie die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft BGBl.Nr. 536 vom 23.9.1976 zu beachten. Weiters ist die Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 24.11.1976 Zl. 10 R 692/1/1976 betreffend die Gewinnung von Christbäumen und Reisig (Christbaumverordnung) einzuhalten. Für das Gewinnen und Inverkehrbringen von Tannenchristbäumen oder von Tannenreisig sind die Bestimmungen der §§ 85 - 94 obigen Gesetzes einzuhalten. Tannenchristbäume dürfen nur befördert oder feilgehalten werden, wenn sie durch Tannenchristbaumplomben gekennzeichnet sind.

Auf allen Klagenfurter Märkten ist der Verkauf von Waren, die in einer auf Grund des § 326 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1973 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie angeführt sind, verboten.

§ 17

Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln

(1) Lebensmittel müssen vor Verunreinigungen durch Staub, Abtasten, Anhusten und dergleichen wirksam geschützt sein.

(2) Lebensmittel dürfen nicht verunreinigt zum Verkauf angeboten werden. Auch die Transportfahrzeuge müssen gereinigt sein.

(3) Zur Entnahme von Lebensmitteln dürfen nur geeignete und gereinigte Geräte verwendet werden.

(4) Zur unmittelbaren Verpackung von genußfertigen Lebensmitteln darf nur reines, unbedrucktes, unbeschriebenes und nicht abfärbendes Verpackungsmaterial verwendet werden.

(5) Vor dem Kaufabschluß darf der Käufer genußfertige Lebensmittel nicht berühren. Das Berühren der Lebensmittel vor Abschluß des Kaufes darf auch vom Verkäufer nicht gestattet werden. An den Ständen sind diesbezügliche Hinweise anzubringen.

(6) Genußfertige Lebensmittel, die durch offene Aufbewahrung Schaden erleiden können, sind in geschlossenen Behältnissen feilzubieten.

(7) Lebensmittel dürfen nicht am Boden ausgelegt werden. Es ist ein Bodenabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

(8) Zucker- und Zuckerbäckerwaren dürfen auf den Märkten nur verpackt zum Verkauf angeboten werden.

(9) Der Verkauf von Lebensmitteln ist nur aus reinen Holz-, Email-, Glas-, Nirosta-, Plastik- oder Steingutgefäßen gestattet.

(10) Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel und Verzehrprodukte müssen den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86/75, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

(11) Beim Verkauf nach Maßen oder Gewichten sind voll funktionsfähige, ordnungsgemäß geeichte Maße, Waagen und Gewichte zu verwenden.

§ 18

Vorschriften für den Verkauf von Fleisch- und Selchwaren

(1) Sämtliche Sorten von Frischfleisch dürfen nicht feilgeboten werden. Ausnahmen von diesem Verbot kann der Bürgermeister für Kioske und Flugdächer, die den hygienischen Anforderungen entsprechen, bewilligen.

(2) Selchwaren, Brat-, Blut-, Leber- und Weißwürste, Maischling, Sulzen, Schweinefett und Verhacktes dürfen auf Standplätzen im Freien nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April jeden Jahres feilgeboten werden. Ab 2. Mai jeden Jahres bis 30. September dürfen nur Selchwaren und diese nur gekühlt feilgehalten werden.

(3) Für die im Abs. 2 angeführten Waren ist den Organen der Marktaufsicht über Aufforderung ein Untersuchungsschein (Beschauschein) der Herkunftsgemeinde gemäß den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes BGBl.Nr. 522/82 vorzuweisen.

(4) Sämtliche Fleisch- und Wurstwaren, die in die Landeshauptstadt Klagenfurt eingeführt werden, sind dem städtischen Schlachthof zur Kontrolluntersuchung (Überbeschau) zuzuführen und ist über Aufforderung den Marktaufsichtsorganen der Begleitschein für Fleischwaren über die durchgeführte Kontrolluntersuchung vorzuweisen.

§ 19

Vorschriften für den Verkauf von Geflügel und Kaninchen

(1) Geschlachtetes Geflügel darf nur feilgehalten werden, wenn nachgewiesen wird, daß in der Herkunftsgemeinde keine ansteckenden Hühnerkrankheiten herrschen.

(2) Geschlachtetes Geflügel darf nur völlig entdärmt, mit entleertem Magen, ohne Galle und Kropf feilgeboten werden.

(3) Geschlachtete Kaninchen dürfen nur mit nicht abgezogenen Hinterläufen zum Verkauf angeboten werden.

(4) Das Abstechen und Rupfen von Geflügel sowie das Abstechen von Kaninchen ist auf den Marktplätzen nicht gestattet.

(5) Das lebende Geflügel und lebende Kaninchen müssen auf den Marktplätzen in entsprechend großen Steigen oder Körben verwahrt werden.

§ 20

Vorschriften für den Verkauf von Fischen

Kranke und verdorbene Fische sowie Fische, die auf Grund einer Krankheit verendet sind, tote Fische, deren Kiemen entfernt wurden und tote Flußkrebse dürfen nicht feilgeboten werden.

§ 21

Vorschriften für den Verkauf von Obst, Gemüse, Südfrüchten, Eiern und Speiseeis

(1) Die Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes BGBl.Nr. 161/1967 und die hierzu erlassenen Verordnungen für Obst, Gemüse, Zitrusfrüchte, Tafeltrauben, Kartoffel und Eier sind einzuhalten.

(2) Alle Grünwaren müssen in frischem Zustand angeboten werden und dürfen nicht mit Kräutern und Pflanzen, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, vermengt sein.

(3) Die Vorschriften der Speiseeisverordnung BGBl.Nr. 6/1973 sind zu beachten.

§ 22

Vorschriften für den Verkauf von Pilzen

- (1) Auf den Märkten dürfen nur nachstehende Pilze feilgeboten werden: Herrenpilze, Steinpilze, Maronenröhrlinge, Birkenpilze, Rotkappe, Eierschwämme, Parasolpilze, Wiesen- und Zuchtchampignon, Schafporlinge, echte Reizker, Austernseitlinge.
- (2) Es ist verboten, andere als die im Abs. 1 genannten Speisepilze in Verkehr zu bringen.
- (3) Es ist verboten, Pilzarten untereinander gemischt, oder Teile von Pilzen, welche die Pilzart nicht erkennen lassen, oder Blätter und Röhrenpilze ohne Huthaut und Fruchtschicht (Blätter- und Röhrenschicht) sowie Pilzhüte und Pilzstiele allein in Verkehr zu bringen.
- (4) Die Pilze dürfen nur ausgebreitet angeboten werden.
- (5) Nasse, alte von Würmern angefressene oder sonst verdorbene Pilze dürfen nicht feilgehalten werden.
- (6) Der Verkauf von getrockneten Pilzen ist nicht erlaubt, ausgenommen industriell verpackte Pilze mit entsprechender Kennzeichnung.
- (7) Die jeweiligen Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes sind einzuhalten und bleiben unberührt.

§ 23

Pflichten der Marktparteien (Marktbeschicker)

- (1) Jeder Marktbeschicker muß sich einen Standplatz zuweisen lassen.
- (2) Der Marktbeschicker darf den ihm zugewiesenen Standplatz nicht anderen Personen zur Benützung überlassen.
- (3) Der Inhaber eines Standplatzes im Freien hat den Standplatz zu räumen, wenn er den Verkauf eingestellt hat. Der Standplatz ist gereinigt zu verlassen.
- (4) Der Inhaber einen Kioskes bzw. Flugdachstandes darf seine Waren außerhalb seines Standplatzes nur mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters auslegen. Zum Verkauf angebotene Waren sind mit Preisen zu versehen. Die Preisauszeichnung muß für den Käufer deutlich erkennbar sein und hat auf stabilen Preistafeln zu erfolgen.
- (6) Der Marktbeschicker darf außerhalb seines Standplatzes keinerlei Gegenstände lagern.
- (7) Schirme und Standdächer müssen eine Mindesthöhe von 2 m aufweisen.
- (8) Feilgehaltene Waren dürfen keinem Käufer vorenthalten werden. Dem Marktbeschicker ist es auch nicht erlaubt, den Verkauf von Waren an die Bedingung zu knüpfen, daß noch Waren anderer Art oder Qualität gekauft werden.
- (9) Die Marktparteien haben ihren Original-Gewerbeschein mit sich zu führen und über Aufforderung den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen. Produzenten haben über Aufforderung von jenem Gemeindeamte, in dessen Bereich ihre Produktionsflächen bzw. Produktionsstätten liegen, eine Bestätigung beizubringen, aus der die Tatsächlichkeit der Produktionstätigkeit hervorgeht.
- (10) Die Marktparteien und deren Personal haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (11) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals bedienen. Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen nachzuweisen.

(12) Jede Marktpartei ist verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte über Menge, Herkunft sowie Ein- und Verkaufspreis der von ihr feilgehaltenen Marktgegenstände zu erteilen.

§ 24

Verhalten auf den Märkten

(1) Auf Marktgebieten ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, verboten.

(2) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Papier und andere Abfälle müssen in die am Marktplatz bereitgestellten Mülltonnen gegeben werden.

(3) Auf den Marktplätzen ist das Radfahren nicht gestattet. Fahrräder dürfen auf den Marktflächen auch nicht mitgeführt (geschoben) werden.

(4) Jene Straßen, auf denen Marktbeschickern Standplätze zugewiesen werden, dürfen während der Marktzeit nur von diesen befahren werden.

(5) Auf Märkten, auf denen Lebensmittel verkauft werden, dürfen keine Hunde mitgeführt werden. Auf diesen Märkten ist auch das Füttern von Tauben nicht erlaubt.

(6) Marktparteien, das Marktpersonal und Marktbesucher haben den Anforderungen der Marktaufsichtsorgane zur Herstellung bzw. Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnungen entsprechenden Zustandes nachzukommen.

§ 25

Entgelte

Für die Benützung der Kioske, Flugdächer, Standplätze im Freien sowie anderer Markteinrichtungen sind von den Marktparteien an die Landeshauptstadt Klagenfurt die mit Gemeinderatsbeschluß festgelegten Entgelte zu entrichten. Die Entgelte sind am Marktplatz sichtbar anzuschlagen und sind, soweit sie nicht als Monatsentgelt zu verrechnen sind, sofort zu entrichten.

§ 26

Marktbehörde

Marktbehörde ist der Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt. Die auf Grund der Marktordnung anfallenden Geschäfte werden durch die Abteilung Marktwesen des Magistrates besorgt.

§ 27

Besondere administrative Verfügungen

Personen, die die Bestimmungen dieser Marktordnung übertreten, können von den Marktaufsichtsorganen vom Markt gewiesen und bis zu einer Woche vom Marktbesuch bzw. von der Marktbeschickung ausgeschlossen werden. Der Bürgermeister kann den Ausschluß vom Marktbesuch bzw. von der Marktbeschickung für unbestimmte Zeit verfügen.

§ 28

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 12 bis 24 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist im Sinne des § 368 Ziff. 16 der Gewerbeordnung 1973, BGBl Nr. 50/1974 zu bestrafen.

§ 29

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Marktordnung - Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 7.11.1969 - Zl. 7037/69 in der zur Zeit geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

Alle vor Inkrafttreten dieser Marktordnung erteilten Zuweisungen und die weiteren marktbehördlichen Bewilligungen unterliegen von diesem Zeitpunkt an sinngemäß dieser Verordnung.

Alle in der Marktordnung angeführten Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf ihre jeweilige geltende Fassung. Im Falle ihres Außerkrafttretens gelten die an ihre Stelle tretenden oder ihnen gleichzuhaltenden Gesetze und Verordnungen.